

# Jahresend-Mediengespräch, Zürich, 12. Dezember 1997

## Einleitende Bemerkungen von Jean-Pierre Roth, Vizepräsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank

Am 1. November ist eine Teilrevision des Nationalbankgesetzes (NBG) in Kraft getreten. Ziel dieser Revision war es, den Spielraum der Nationalbank zur Bewirtschaftung ihrer Devisen- und Goldbestände zu erweitern, um die Rentabilität zu erhöhen. Die Nationalbank erhielt auch die Kompetenz, Gold in Pension zu geben, also "gold lending" zu betreiben (bisher bestand nach Art. 14 NBG nur die Möglichkeit von Goldkäufen oder -verkäufen). Gleichzeitig wurde der Golddeckungsgrad des Notenumlaufes von 40% auf 25% reduziert.

Obwohl die Nationalbank immer das Recht zur Durchführung von Goldkäufen und -verkäufen besass, konnte sie davon seit vielen Jahren keinen Gebrauch mehr machen. Wir haben auch nicht die Absicht, solche Transaktionen vor einer grundsätzlichen Reform der Währungsverfassung, die eine Loslösung der Goldbindung des Frankens vorsieht, durchzuführen. Heute sind wir noch an die offizielle Goldparität des Frankens gebunden und könnten Goldtransaktionen nur zum Preis von Fr. 4'595.74 pro Kilogramm abwickeln. Wir hoffen, dass die künftige Revision der Währungsverfassung und des Nationalbankgesetzes unsere Freiheit in dieser Hinsicht vergrössern wird. Wir beabsichtigen jedoch nicht, unsere Goldbestände rasch abzubauen. Wir sind überzeugt, dass Gold weiterhin eine Rolle als Währungsreserve spielen wird, besonders in Krisenzeiten. Zudem ist Gold in den Augen vieler ein Synonym für Stabilität und Sicherheit. Wir haben deshalb die Absicht, weiterhin bedeutende Goldreserven zu halten. Diejenigen, die von unserer Seite massive Goldverkäufe erwarten, werden enttäuscht sein.

Die letzten Goldtransaktionen der Nationalbank gehen auf das Jahr 1976 zurück. Damals kauften wir im Rahmen einer Goldauktion des Internationalen Währungsfonds 2,4 Tonnen Gold gegen Dollar zu einem durchschnittlichen Preis von 9'752 Franken pro Kilogramm. Das Direktorium beurteilte damals einen Goldkauf gegen Dollar als gesetzeskonform, obwohl dieser nicht zum gesetzlichen Paritätspreis erfolgte. Das Argument lautete, dass die Nationalbank nur für Goldtransaktionen gegen Schweizer Franken an die Parität gebunden sei, nicht aber für solche gegen ausländische Währung. Diese Sichtweise wurde später von zahlreichen Experten kritisiert. Sie waren der Ansicht, dass die Nationalbank auch bei Goldtransaktionen gegen Devisen zur Einhaltung der Parität verpflichtet sei. Die Goldkäufe von 1976 wurden aufgrund der damaligen Interpretation des Gesetzes durchgeführt. Heute sind wir der Meinung, dass wir uns dieser Interpretation nicht mehr anschliessen dürfen.

Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision am 1. November führten wir unsere ersten "gold lending" Geschäfte durch. Diese Operationen bestehen darin, dass einer Gegenpartei physisches Gold für eine bestimmte Periode gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt wird. Während der Dauer des Geschäfts kann die Gegenpartei über das ausgeliehene Gold frei verfügen. Sie entrichtet dafür der Nationalbank einen Zins, der sich nach dem Marktwert des Goldes bemisst. Die Goldausleihungen können auch abgesichert werden, indem die Gegenpartei Wertpapiere, meist Obligationen öffentlicher Schuldner, als Pfand hinterlegt.

Gesicherte Goldausleihungen verringern zwar das Bonitätsrisiko für die Nationalbank, werfen aber auch weniger Ertrag ab. Sie stellen nicht die übliche Form des "gold lending" dar.

Die Nationalbank beabsichtigt, nur einen geringen Teil ihrer Goldbestände in Pension zu geben. Gründe für diese vorsichtige Politik sind die Enge des Marktes und die Risiken, die mit dieser Art Geschäft verbunden sind. Als Geschäftspartner für das "gold lending" wählt die Nationalbank erstklassige Finanzinstitute aus, die auf dem Goldmarkt eine aktive Rolle spielen. Für jedes Institut werden interne Limiten festgelegt. Die Schweizer Grossbanken gehören zum Kreis der Institute, mit denen die Nationalbank "gold lending" betreibt.

In unserem Geschäftsbericht informieren wir das Publikum über die "gold lending" Geschäfte. Dort wird unterschieden zwischen dem ausgeliehenen Gold ("Forderungen aus Goldgeschäften") und dem frei verfügbaren Gold ("Gold"), das für die Berechnung der Golddeckung des Notenumlaufs ausschlaggebend ist. Im Nationalbankausweis, den wir alle 10 Tage veröffentlichen, werden diese beiden Positionen konsolidiert.

Die Erträge aus dem "gold lending" sind angesichts der eingesetzten Beträge gering. In den achtziger Jahren lag der Zins für Goldausleihungen unter 1%, da die Goldproduzenten sich kaum gegen das Risiko sinkender Preise absicherten. In den neunziger Jahren stieg der Zins hingegen auf über 1%. Heute liegt er bei 2%. 100 Tonnen ausgeliehenes Gold entsprechen also einem Vorschuss von 1,4 Mrd. Franken und ergeben einen Ertrag von 30 Mio. Franken.

\* \* \*

Am 1. Dezember hat die Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg einen ersten Zwischenbericht ihrer Untersuchungen veröffentlicht. Der Schlussbericht der Kommission wird im Januar vorliegen.

Die Nationalbank zieht zwei Schlüsse aus diesem Zwischenbericht:

Die von der Kommission aufgrund ihrer Nachforschungen in den Archiven, insbesondere in Deutschland, veröffentlichten Zahlen über die Goldtransaktionen der Nationalbank stimmen mit den Zahlen überein, die wir Ihnen bereits im letzten Dezember und März bekanntgaben. Wir sind froh, dass in dieser Hinsicht nun vollständige Klarheit herrscht.

Der Bericht erwähnt die Diskussionen, die ab 1941 innerhalb der Nationalbank über das von der Reichsbank gelieferte Gold geführt wurden. Wir haben verschiedentlich das Verhalten des damaligen Direktoriums kritisiert, das den deutschen Beteuerungen, wonach das Gold aus den Vorkriegsbeständen der Reichsbank stamme, ohne weiteres Glauben schenkte. Der Schlussbericht der Kommission wird darüber Aufschluss geben müssen, weshalb die Nationalbank bereit war, durch den Erwerb von Gold von möglicherweise zweifelhafter Herkunft solche moralische und politische Risiken einzugehen.

Die Londoner Goldkonferenz von Anfang Dezember ermöglichte es, die schweizerischen Goldgeschäfte in einen erweiterten Zusammenhang zu stellen. Im Hinblick auf die Goldtransaktionen der Nationalbank wurde nichts grundsätzlich Neues bekannt. Hingegen traten neue Hinweise zutage, dass Gold von privater Herkunft mit monetärem Gold vermischt worden sei. Des weiteren, und wie wir Ihnen schon im Dezember

1996 darlegten, hat sich jetzt bestätigt, dass die Alliierten zu Kriegsende bereits im Besitze der meisten wichtigen Informationen über die Art der Goldtransaktionen der Reichsbank waren. Es steht daher ausser Zweifel, dass das Abkommen von Washington in Kenntnis der Tatsachen unterzeichnet wurde.